



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 651.260.130-00271

Bearbeiter Ulrich Striegel
Durchwahl (0611) 368-2170

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 28. Februar 2020

Umsetzung des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) vom 10. Februar 2020 in öffentlichen Schulen des Landes Hessen

Nachweispflicht gilt zunächst nur für Neuzugänge!

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

Masern sind hoch ansteckend und können zu schwerwiegenden Folgeerkrankungen führen. Die für die Masern-Elimination zum Ziel gesetzte Impfquote von 95 % für die vollständige Impfung wird in Deutschland bisher nicht erreicht. Deshalb hat der Deutsche Bundestag das Masernschutzgesetz beschlossen, das am 1. März 2020 in Kraft tritt. Das Gesetz erweitert die für die Schulen relevanten Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Mit dem heutigen Schreiben möchten wir Sie in aller Kürze über die wichtigsten Regelungen informieren, die bereits zum 1. März greifen, damit Sie in den Schulen Klarheit darüber haben, was schon jetzt und was erst zu einem späteren Zeitpunkt zu beachten ist.

Im neuen Masernschutzgesetz ist geregelt, dass alle nach dem Jahr 1970 geborenen Personen, die in sogenannten Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 IfSG,

also z. B. Schulen und Kindertageseinrichtungen, betreut werden oder dort tätig sind, nun den Nachweis der Masernimpfung erbringen müssen.

Wichtig ist, dass dieser Nachweis ab dem 1. März 2020 zunächst nur für neu in der Schule aufgenommene Schülerinnen und Schüler sowie die dort neu tätigen Personen erforderlich ist.

Wer zu diesem Zeitpunkt bereits an der Schule ist, muss diesen Nachweis gegenüber der Leitung erst bis zum 31. Juli 2021 vorlegen. Wer einen Nachweis nicht erbringt, darf keine neue Tätigkeit aufnehmen, so das Gesetz. Schülerinnen und Schüler sind davon allerdings nicht betroffen. Die Schulpflicht hat in jedem Fall Vorrang.

Wer als in der Schule „Tätiger“ zu verstehen ist, richtet sich nach dem Umfang der Anwesenheit. Darunter fallen alle, die nicht nur kurzfristig in der Schule tätig sind, also z. B. alle Lehrkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, Kräfte im Ganztags, UBUS-Kräfte, VSS und Vertretungskräfte oder ehrenamtlich Tätige. Nicht dazu gehören Personen, die Klassenfahrten begleiten, an Projekttagen unterstützen, Schulbusfahrer oder Handwerker. Soweit Personen betroffen sind, die bei öffentlichen Einrichtungen und Kirchen beschäftigt werden, z.B. dem Schulträger, müssen diese Träger der Schule den Schutzstatus für die an der Schule Beschäftigten nachweisen.

Das Hessische Kultusministerium hat in den vergangenen Wochen – trotz der sehr kurzfristigen Einführung der Nachweispflicht – mit Hochdruck daran gearbeitet, den Aufwand für alle Beteiligten in Grenzen zu halten. Alle, die ab dem 1. März neu an einer Schule sind, können ihre Nachweispflicht im Regelfall im Rahmen der Einstellungs- oder Einschulungsuntersuchung erbringen. Für alle, die bereits jetzt eine Schule besuchen oder dort bereits tätig sind, werden derzeit die technischen Voraussetzungen geschaffen, um eine reibungslose Erfassung bis Ablauf der Frist zum 31. Juli 2021 sicherzustellen.

Über das konkrete Verfahren werden alle Betroffenen, d.h. neben den Schulleitungen auch die Eltern der Schülerinnen und Schüler, zu einem späteren Zeitpunkt informiert.

Wichtig für Sie als Schulleiterin bzw. Schulleiter ist zunächst, dass

- nur Personen erstmalig tätig werden dürfen, die einen Impfnachweis vorlegen,
- in der Schule festgehalten wird, dass der Impfstatus für neu Tätige geprüft ist und
- Sie Kontakt mit Ihren Kooperationspartnern, wie zum Beispiel der Ganztagsbetreuung, aufnehmen und sicherstellen, dass diese NEUES Personal nur dann einsetzen, wenn ein entsprechender Schutzstatus vorliegt. Die kommunalen Spitzenverbände und die Ganztagsträger erhalten durch das HKM einen entsprechenden Hinweis.

Eine FAQ-Liste mit den wichtigsten Fragen und Antworten rund um die Auswirkungen auf den Schulbetrieb in Hessen finden Sie als Anlage. Diese befindet sich auch auf der Internetseite des Hessischen Kultusministeriums und wird gegebenenfalls aktualisiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Ulrich Striegel

Anlage